

Allgemeine Hinweise

Besondere Vertragsbedingungen

Bauvorhaben

RBFA Raiffeisenstraße

Bauherr:



InfraStruktur Neuss AöR

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 2
Datum: 14.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeine Hinweise	4
1.1 Örtlichkeit	4
1.2 Abkürzungen	4
1.3 Kurzbeschreibung der Aufgabe	4
1.4 Funktionsumfang, Aufgabenstellung und technische Ausstattung	4
1.5 Hinweis zur Explosionsgefährdung	4
1.6 Hinweis zu Kabeldurchführungen	4
1.7 Hinweis zur Kalkulation der Angebotspreise	5
1.8 Hinweis zur Ortsbesichtigung	7
1.9 Formaler Aufbau der Ausschreibung	8
1.10 Anforderungen an den Bieter	8
2 Besondere Vertragsbedingungen	9
2.1 Baustelleneinrichtung und -räumung	9
2.2 Bauunterbrechungen	9
2.3 Bewachung und Verwahrung	9
2.4 Rauchverbot	10
2.5 Ordnung, Abfälle	10
2.6 Sicherheitsvorkehrungen bei Arbeiten in abwassertechnischen Bauwerken	10
2.6.1 Unterweisung für den Einsatz von Fremdfirmen auf den Kläranlagen und Sonderbauwerken (Vordruck 9.0.70.02)	10
2.6.2 B) Erlaubnisschein für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (Vordruck 9.0.70.03)	11
2.6.3 C) Betriebsanweisung für das Einsteigen und Arbeiten in abwassertechnische Bauwerke (Vordruck 9.0.70.10)	11
2.6.4 D) Schutzimpfung	11
2.7 Beachtung von Vorschriften und Qualifikation des eingesetzten Personals	11
2.8 Eingriffe in den Betrieb/der Betriebsanlage	12
2.9 Immissionsschutz	13
2.10 Versicherungen	13
2.10.1 Haftpflichtversicherungen	13
2.10.2 Bauwesenversicherung	14
2.11 Ausländische Unternehmen	14
2.12 Nachunternehmer	14
2.13 Referenzen	15

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 3

Datum: 14.10.2026

2.14	Organisatorisches	15
2.15	Abrechnung	16
2.16	Nachtragsangebote	16
2.17	Zahlungsbedingungen	17
2.18	Datenaustausch	17
2.19	Nebenleistungen	17
2.20	Arbeitszeiten auf dem Gelände des RBFA Raiffeisenstraße	21
2.21	Bauausführung / Bauzeitenplan	21
2.22	Versand, Transport und Haftpflichtversicherung	22
2.23	Vergussarbeiten	23
2.24	Fundamente, Aussparungen und Wanddurchführungen	23
2.25	Montagen	24
2.26	Funktionskontrolle, Parametrierung und Datenpunkttest	24
2.27	Probetrieb, Inbetriebnahme	25
2.28	Abnahme	26
2.29	Gewährleistung, Verjährungsfrist für Mängelansprüche	27
2.30	Ausführungsunterlagen und Technische Dokumentation	28

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 4
Datum: 14.10.2026

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Örtlichkeit

Raiffeisenstraße (an Brücke über Norfbach), 41470 Neuss

1.2 Abkürzungen

Die in der Ausschreibung verwendeten Abkürzungen bedeuten:

AG = Auftraggeber

AN = Auftragnehmer

BÜ = Bauüberwachung

1.3 Kurzbeschreibung der Aufgabe

Siehe LV.

1.4 Funktionsumfang, Aufgabenstellung und technische Ausstattung

Die Funktionsbeschreibung, die Aufgabenstellung und die technische Ausstattung sind im LV umfassend beschrieben, das dem Leistungsverzeichnis als Anlage beigelegt ist.

1.5 Hinweis zur Explosionsgefährdung

Explosionsgefährdete Bereiche der Ex-Zone 1 und 2 sind zu beachten.

Hier sind ausschließlich Geräte zu verwenden, die für die Ex-Zone 1 zugelassen sind. Die entsprechenden Zertifikate sind vorzulegen. In den Ex-Bereichen ist die Verwendung von Aluminium, PVC und sonstigen Kunststoffen verboten. Weiterhin sind an Gegenständen aus aufladbaren, nicht leitfähigen Stoffen Schutzmaßnahmen gegen Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung zu treffen. Alle leitfähigen Teile in explosionsgefährdeten Bereichen sind elektrostatisch zu erden, wenn sie nicht bereits durch ihre Aufstellung mit Erde verbunden oder aufgrund der VDE-Bestimmungen mit Schutzleiter angeschlossen oder mit Potentialausgleich versehen sind.

1.6 Hinweis zu Kabeldurchführungen

Nachdem der AN mit der Montage der Elektrotechnik begonnen hat, übernimmt er die Verantwortung dafür, dass durch die bauseits einbetonierten Kabel- und -Wanddurchführungen kein Wasser eintritt. Er haftet für alle Schäden, die durch einen Wassereintritt in die Bauwerke entstehen.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 5
Datum: 14.10.2026

1.7 Hinweis zur Kalkulation der Angebotspreise

Falls im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges gesagt ist, verstehen sich die Einheitspreise einschl. Lieferung und Abladen sämtlicher Bauteile, der betriebsfertigen Montage sowie aller Nebenleistungen, die zur sach- und fachgerechten Durchführung der geforderten Leistungen erforderlich sind.

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist, sind folgende Leistungen im Angebotspreis enthalten:

- Maßnahmen zum Schutz gegen Verunreinigungen oder Beschädigungen angrenzender Bauteile. Abfälle, Kabelabschnitte, entfernte Bauteile müssen entfernt werden. Geräte, die demontiert wurden, sind dem AG zu übergeben.
- Baustellenreinigung nach Abschluss der Arbeiten mit geeigneten Mitteln.
- Die Ermittlung sämtlicher für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bauwerksmaße, einschl. Einmessen der vorhandenen Installationseinrichtungen.
- Durchführung der vorschriftsmäßigen Kontrollmessungen im Bereich der abwassertechnischen Einrichtungen einschl. der Bereitstellung der erforderlichen Messgeräte (Gaswarngerät etc.)
- Das gesamte Personal des AN sowie das Personal ggf. beauftragter Subunternehmer hat bei den Arbeiten innerhalb der abwassertechnischen Bauwerke Sicherheitsgeschirr (Auffang- und Rettungsgurt) sowie persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen.
- Das Betreten von abwassertechnischen Anlagen ist grundsätzlich nur mit vor genannter Schutzausrüstung zulässig. Das gilt auch für abwassertechnische Bauwerke, die außer Betrieb genommen und bereits gereinigt wurden.
- Der permanente Einsatz eines geprüften Höhensicherungsgeräts nach DIN EN 360 mit Dreibaum bei den Arbeiten innerhalb der abwassertechnischen Bauwerke.
- Bei der gesamten Bauausführung sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzrichtlinien zwingend einzuhalten.
- Ist eine notwendige Leistungsposition in dem entsprechenden Bereich oder Titel nicht enthalten, so wird diese Leistung, sofern in einem anderen Bereich oder Titel eine

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 6

Datum: 14.10.2026

vergleichbare Leistungsposition ausgeschrieben ist, mit dem Einheitspreis dieser Position vergütet.

- Die in den Angebots- bzw. Vertragsbestandteilen generell angewandte Bezeichnung "Auftragnehmer" (AN) schließt im Fall, dass mehrere Unternehmer ein Angebot gemeinschaftlich abgegeben haben oder einen Auftrag gemeinschaftlich übernehmen, z.B. als Arbeitsgemeinschaft, jeden der beteiligten Unternehmer ein.
- Die vom Bieter anzugebenden Preise umfassen die Lieferung und betriebsfertige Montage der angefragten Gegenstände und Leistungen, einschließlich aller Klein- und Zubehörteile sowie der Nebenkosten. In den Preisen sind alle Prüfarbeiten am Leitungsnetz, der Anschluss aller Geräte sowie das Auflegen aller Kabel in den Verteilern zu berücksichtigen. In den Einheitspreisen der Rohrleitungsteile, Kabel und Leitungen sowie der Geräte sind die Zuschläge der entsprechenden Metallpreisnotierungen einzurechnen. Kosten für Befestigungsteile wie Rohrschellen, usw. sind in die Einheitspreise der Rohrleitungen / Kabel einzurechnen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich anders bestimmt.
- Die angebotenen Einheitspreise aller Lieferungen und Leistungen sind Festpreise bis zur Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Kosten, die sich aus den allgemeinen und technischen Hinweisen und den Planungsvorgaben der Baubeschreibung ergeben, sind bei der Preisfindung zu berücksichtigen.
- Die Lieferungen und Leistungen sind in solcher Vollständigkeit auszuführen, dass ein ordnungsgemäßer, störungsfreier und leicht zu überwachender Betrieb der zu erstellenden Anlagen mit den angebotenen technischen Einrichtungen bei allen vorkommenden Betriebsverhältnissen möglich ist.
- Werden Anlageteile vom AG beigestellt, so sind diese ebenfalls betriebsfertig zu montieren.
- Der AN ist dafür verantwortlich, dass alle erbrachten Leistungen rechtzeitig aufgemessen und nachgeprüft werden können. Dies gilt besonders für später nicht mehr zugängliche Teile. Die Einzelaufmasse sind nach Vorgaben des AG oder seines Vertreters übersichtlich und in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses zu erstellen.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 7
Datum: 14.10.2026

Der AN hat bis spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung eine versiegelte Kalkulation beim AG einzureichen. Bei evtl. Streitigkeiten, Nachträgen usw. wird diese im Beisein des AN ggf. zur Klärung geöffnet.

1.8 Hinweis zur Ortsbesichtigung

Vor Abgabe eines Angebots sind die Anlagen vor Ort zu besichtigen. Ein Besichtigungstermin ist im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Der Ortstermin ist Voraussetzung für ein zugelassenes Angebot.

Der AN hat sich an Ort und Stelle und anhand der beigelegten Planunterlagen über die Örtlichkeit und ihre Zugangsmöglichkeiten und den Umfang der Arbeiten zu unterrichten. Spätere Forderungen, die sich auf Unkenntnis der Örtlichkeit bzw. der Vertrags- und Planunterlagen stützen, werden nicht anerkannt.

Terminvereinbarung für Ortsbegehungen können abgestimmt werden mit dem Projektleiter der Infrastruktur Neuss AöR,

Frau Neuber Tel.: 02131 / 90-8931

bzw. mit dem Projektleiter des Planungsbüros IB liquitec GmbH & Co KG

Herr Becker Tel.: 0 2741 / 9587 – 40

Herr Helsper Tel.: 0 2741 / 9587 – 43

Der Bieter ist gehalten, die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Details auf Vollständigkeit, fachliche Ausführung und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Sinnvoll oder notwendig erscheinende Änderungen oder Ergänzungen sowie Einwände oder Bedenken sind mit einer entsprechenden Begründung dem Angebot beizufügen.

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Fehler, insbesondere über Abgrenzung der Hauptleistungen, Einbeziehung von Nebenleistungen, Abrechnungsvorgaben u. ä., die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter diese unverzüglich, spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe in Textform mitzuteilen.

Anfragen der Bieter werden nur in Textform beantwortet.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 8

Datum: 14.10.2026

1.9 Formaler Aufbau der Ausschreibung

In den Abschnitten 1 bis einschließlich 4 werden im Rahmen von allgemeinen und technischen Hinweisen grundsätzliche Bestimmungen, Forderungen und Vorschriften aufgeführt, die zu beachten sind und denen die angebotenen Gegenstände und Leistungen entsprechen müssen. Die daraus resultierenden Kosten sind in den Angebotspreisen zu berücksichtigen.

Die Baubeschreibung ist in Kurzform den jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses als Ausführungsbeschreibung vorangestellt. Detaillierte und ergänzende Informationen sind dem Lastenheft zu entnehmen.

Es soll deutlich werden, welche Aufgabenstellungen die Einrichtungen haben und durch welche Anordnung der einzelnen Elemente diese Aufgabenstellungen zu erfüllen sind.

Im Leistungsverzeichnis sind die für die Einrichtungen erforderlichen Gegenstände und Leistungen mit Massen-, Daten- und Ausführungsangaben aufgeführt. Hier hat der Bieter seine Angebotspreise und die angefragten Angaben anzugeben. Dabei sind für jede Position der jeweilige Einheitspreis und der Gesamtpreis an der dafür vorgesehenen Stelle einzutragen.

1.10 Anforderungen an den Bieter

Der Bieter hat seine Eignung in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 9
Datum: 14.10.2026

2 Besondere Vertragsbedingungen

2.1 Baustelleneinrichtung und -räumung

Die Baustelle liegt auf dem o.g. Gelände des in Betrieb befindlichen RÜBs.

Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie Lager- bzw. Fertigungsflächen können auf dem Betriebsgelände nach Absprache mit der örtlichen Bauleitung zur Verfügung gestellt werden.

Zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebs sind sämtliche befestigten Verkehrswege ständig freizuhalten. Kurzzeitige temporäre Sperrungen einzelner Straßenabschnitte sind vom AN rechtzeitig mit der Betriebsleitung der Anlage abzustimmen.

Zum Leistungsumfang des AN gehört das Einrichten, Vorhalten und Abräumen der Baustelle mit allen für die nachstehend beschriebenen Leistungen benötigten Arbeitsgeräten, Maschinen, Rüst- und Hebezeugen, Unterkünften, Versorgungsanschlüssen und dergleichen.

Die Baustelle ist nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Dazu gehört unter anderem das Reinigen und Aufräumen der Baustelle, die Entfernung von z.B. Mörtelresten auf allen Metallteilen und die Beseitigung von Verpackungsmaterial sowie Abfall jeglicher Art.

Die Baustelleneinrichtung und -räumung und das anschließende Reinigen aller von den Arbeiten des AN betroffenen Räumlichkeiten werden durch zwei separate Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

2.2 Bauunterbrechungen

Mögliche Bauunterbrechungen / Stillstandszeiten und deren Folgekosten aufgrund von Betriebsstörungen im Stadtwassernetz / im öffentlichen Stromnetz werden vom AG nicht vergütet.

2.3 Bewachung und Verwahrung

Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des AN oder seiner Erfüllungshilfen auch während der Arbeitsruhe ist Angelegenheit des AN, auch wenn sich die Gegenstände auf dem Grundstück des AG befinden.

Projekt:	RBFA Raiffeisenstraße Elektrotechnische Ausrüstung	Allgemeine Hinweise, Besondere Vertragsbedingungen
Auftraggeber:	InfraStruktur Neuss AöR	Seite: 10 Datum: 14.10.2026

Der AG übernimmt keinerlei Haftung bei Beschädigung, Entwendung usw. auf der Baustelle gelagerten oder bereits verlegten und montierten Materialien.

Eine Baustellenversicherung wird dem AN daher empfohlen.

2.4 Rauchverbot

Auf dem gesamten Werksgelände herrscht striktes Rauchverbot, mit Ausnahme eines gesondert ausgewiesenen Bereichs (Raucherpavillon). Bei Nichteinhaltung des Rauchverbots behält sich der AG das Recht vor, den entsprechenden Mitarbeiter dauerhaft für die gesamte Bauzeit vom Werksgelände zu verweisen.

2.5 Ordnung, Abfälle

Die Baustelle ist permanent in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten. Abfälle sind in vom AN zu stellenden Container zu lagern. Sämtliche Abfälle sind zeitnah und fachgerecht zu entsorgen.

2.6 Sicherheitsvorkehrungen bei Arbeiten in abwassertechnischen Bauwerken

Das Betreten von abwassertechnischen Bauwerken / Kanalanlagen und das Arbeiten an oder in diesen Bereichen ist dem AN und seinen Arbeitskräften wegen der damit verbundenen Gefahren ohne vorherige Erlaubnis und Unterrichtung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen durch den AG nicht gestattet. Folgende Sicherheitsregularien sind einzuhalten:

2.6.1 Unterweisung für den Einsatz von Fremdfirmen auf den Kläranlagen und Sonderbauwerken (Vordruck 9.0.70.02)

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine ca. 1-stündige Sicherheitseinweisung zum Thema „Aufenthalt / Arbeitsausführung im Bereich abwassertechnische Anlagen“ durch die Sicherheitsfachkraft des AG für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter des AN und der vom AN beauftragten Subunternehmer. Aufgrund der zeitversetzten Ausführungen von Arbeiten unterschiedlicher Gewerke wird die Sicherheitseinweisung vom AG mehrmals angeboten.

Über die Sicherheitseinweisung wird ein Protokoll entsprechend dem Vordruck 9.0.70.02 „Unterweisung für den Einsatz von Fremdfirmen auf den Kläranlagen und Sonderbauwerken“ erstellt.

Das Protokoll ist von den Teilnehmern gegenzuzeichnen. Die Termine für die Sicherheitseinweisungen der Mitarbeiter des AN sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem AG

Projekt:	RBFA Raiffeisenstraße Elektrotechnische Ausrüstung	Allgemeine Hinweise, Besondere Vertragsbedingungen
Auftraggeber:	InfraStruktur Neuss AöR	Seite: 11 Datum: 14.10.2026

gemeinsam abzustimmen. Die Anzahl der Sicherheitseinweisungen ist durch jeweilige Teilnahme der Mitarbeiter eines oder mehrerer Gewerke auf ein Minimum zu reduzieren. Eine gesonderte Vergütung für die Teilnahme an die Sicherheitseinweisung erfolgt nicht.

Der Vordruck 9.0.70.02 ist den Ausschreibungsunterlagen als Anlage beigelegt.

2.6.2 B) Erlaubnisschein für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (Vordruck 9.0.70.03)

Vom AN sind für „Arbeiten im Bereich von abwassertechnischen Bauwerken“ entsprechende Erlaubnisscheine vor Arbeitsbeginn einzuholen. Der Vordruck 9.0.70.03 ist vom AN vollständig auszufüllen und dem AG vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Der Vordruck 9.0.70.03 ist den Ausschreibungsunterlagen als Anlage beigelegt.

2.6.3 C) Betriebsanweisung für das Einsteigen und Arbeiten in abwassertechnische Bauwerke (Vordruck 9.0.70.10)

Die im Vordruck 9.0.70.10 aufgeführten sicherheitstechnischen Anforderungen und Anweisungen sind vom AN zwingend einzuhalten. Die erforderlichen sicherheitstechnischen Ausrüstungsgegenstände sind vom AN zu stellen und vorzuhalten. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen mit einzurechnen.

Der Vordruck 9.0.70.10 ist den Ausschreibungsunterlagen als Anlage beigelegt.

2.6.4 D) Schutzimpfung

Dem AN wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter (auch alle Mitarbeiter der vom AN evtl. beauftragten Nachunternehmer) über einen ausreichenden Impfschutz für den Einsatz in und an abwassertechnischen Anlagen verfügen. Die Einhaltung der allgemeinen rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Gesundheitsschutz bei Arbeiten im Bereich abwassertechnischer Anlagen für das Personal hat der AN eigenverantwortlich zu gewährleisten.

2.7 Beachtung von Vorschriften und Qualifikation des eingesetzten Personals

Der AN ist verpflichtet, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gegebenen örtlichen Verhältnissen entsprechende Konstruktionen zu liefern.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 12

Datum: 14.10.2026

Für die Erstellung der Anlagen und alle damit im Zusammenhang auftretenden Leistungen, wie zum Beispiel Konstruktion, Berechnung und Auslegung der Lieferteile und für die Auftragsabrechnung gelten die Baubeschreibung, das Leistungsverzeichnis und alle für die jeweiligen zu erbringenden Leistungen relevanten technischen Richtlinien sowie die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen neuester Ausgabe.

Die Vorschriften der zuständigen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, sofern Leistungen zu erbringen sind, die einer Absprache mit den Versorgungsunternehmen bedürfen.

Die ständige Überprüfung aller Arbeiten im Sinne eines schnellen und gefahrlosen Fortgangs durch erfahrene Führungskräfte des AN ist inbegriffen. Es sind nur fachkundige Montageleiter und Arbeitskräfte einzusetzen, deren Qualifikation auf Verlangen nachzuweisen ist. Der Montageleiter darf während der Bauzeit nicht ohne Genehmigung des AG von der Baustelle abgezogen oder gewechselt werden.

2.8 Eingriffe in den Betrieb der Betriebsanlage

Es wird darauf hingewiesen, dass betriebstechnische Einrichtungen der Anlage, wie z.B. Schieber, Schalter, Pumpen, Aggregate u.ä. ausschließlich durch Angehörige des Klärwerkbetriebes bzw. vom AG autorisierte Personen betätigt werden dürfen. Bei Zuwiderhandlungen werden die betreffenden Personen unverzüglich der Baustelle verwiesen. Im Rahmen der allgemeinen Haftung werden sämtliche hieraus resultierenden Schäden und Folgekosten voll zu Lasten des Auftragnehmers geltend gemacht.

Um Zuwiderhandlungen aus Unkenntnis vorzubeugen, wird der AN aufgefordert, sein gesamtes auf der Baustelle eingesetztes Personal über den o. g. Sachverhalt aufzuklären. Für die Einweisung von Subunternehmern ist der AN als Vertragspartner des AG allein verantwortlich.

Bei Beeinträchtigungen von Geräten und Anlagenteilen der Anlage durch den Bauablauf ist der AN nach Aufforderung durch den AG verpflichtet, unverzüglich durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Die volle Funktionstüchtigkeit der Anlage (unter Einschränkung der in den jeweiligen Bauabschnitten außer Betrieb gesetzten / demontierten Anlagenbereiche) muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Anforderungen in Hinblick auf den Betrieb der Anlage

- Der laufende Betrieb darf durch die ausgeschriebenen Arbeiten nicht behindert werden.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 13

Datum: 14.10.2026

- Die Arbeiten sind dem Betrieb der Anlage angepasst durchzuführen.
- Die Gerüste müssen dafür geeignete Auffangvorrichtungen aufweisen.
- Bei der Durchführung der Arbeiten ist sicherzustellen, dass keine festen Stoffe in die teilweise in Betrieb befindlichen Anlagenteile sowie in das Abwasser gelangen.
- Vorhandene Bauwerke und Einrichtungen sind sach- und fachgerecht zu schützen. Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturarbeiten zu Lasten des Auftragnehmers durchgeführt.

2.9 Immissionsschutz

Die technische und bauliche Ausführung der Bauarbeiten ist so zu gestalten, dass die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch Immissionen (Lärm, Gase, Gerüche) weder gefährdet noch erheblich belästigt werden.

Sollten Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit von der Ausführung der Bauarbeiten ausgehen, so sind diese unverzüglich und wirkungsvoll abzustellen.

Die Beurteilungspegel der durch die Arbeiten verursachten Geräusche dürfen im gesamten Einwirkungsbereich die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Maschinen und Geräte sind soweit als möglich in arbeitsfreien Zeiten und bei Arbeitsunterbrechungen abzuschalten.

Die Geräuschemissionen durch den Baubetrieb der Baustelle dürfen, gemessen von den nächst bewohnten Gebäuden und beurteilt gem. Nr. 6 ff der VV Bau-Lärm G, folgende Werte nicht überschreiten:

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

2.10 Versicherungen

2.10.1 Haftpflichtversicherungen

Der Bieter erklärt, dass er zur Abdeckung aller Haftungsansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Dauer der Bauzeit abschließt.

Nachstehende Mindestversicherungssummen werden vom AG gefordert:

Sachschäden mit € 2.500.000,-- pro Schadensfall

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 14

Datum: 14.10.2026

Personenschäden mit € 2.500.000,-- pro Schadensfall

Die Haftpflichtversicherung ist auf Verlangen des AG unmittelbar nach Auftragsvergabe nachzuweisen.

2.10.2 Bauwesenversicherung

Der AN haftet für seine Leistungen bis zur Abnahme. Er haftet auch für Schäden durch höhere Gewalt (Sturm Wasser, Blitz) und durch Unbekannte (Diebstahl, Vandalismus usw.). Dem AG wird empfohlen, eine entsprechende Bauwesenversicherung abzuschließen.

2.11 Ausländische Unternehmen

Vertrags- und Verkehrssprache ist Deutsch.

Der verantwortliche Bauleiter sowie sämtliche Personen der technischen und kaufmännischen Leitung müssen die deutsche Sprache beherrschen. Alle weiteren Führungskräfte müssen sich in ihr verständigen können.

Der AN muss sich alle für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Genehmigungen, Arbeits- und Einreiseerlaubnisse für sein Personal usw. selbst besorgen. Er ist für die Einhaltung aller in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Bestimmungen, Erlasse usw. voll verantwortlich.

Auf der Baustelle muss während der Arbeitszeiten ständig eine Person als Ansprechpartner anwesend sein, die die deutsche Sprache beherrscht.

2.12 Nachunternehmer

Nachunternehmer (Subunternehmer) sind zugelassen.

Voraussetzung ist jedoch, dass alle Verhandlungen und Abrechnungen durch den AN abgewickelt werden und der AN die volle Haftung für evtl. auftretende Mängel übernimmt.

Für die Auftragsvergabe ist es notwendig, dass der Nachunternehmer alle auch vom AN geforderten Unterlagen (Nachweis der Fachkunde, Eintragung in die jeweilige Handwerkskammer und Berufsgenossenschaft usw.) beibringt. Der AG muss den Nachunternehmer schriftlich bestätigen.

Sollte aufgrund der Prüfung der o. g. Unterlagen der AG einen Nachunternehmer nicht zulassen, so steht dem AN keine besondere Vergütung zu, auch wenn dadurch für den AN nicht das wirtschaftlich günstigste Angebot zum Zuge kommt.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 15

Datum: 14.10.2026

2.13 Referenzen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftrag nur an ein Unternehmen vergeben wird, das die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Auftragsabwicklung besitzt. Ausreichende Referenzen hat der AN dem Angebot beizufügen. Angaben zur Bauausführung, zum Einbauort sowie Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners sind in die Referenzliste mit aufzunehmen.

Es sind für den Zeitraum der letzten drei Kalenderjahre (ab 01/2023) mindestens zwei Aufträge über selbst/ im eigenen Betrieb oder mit Nachunternehmern erbrachte (abgeschlossene) Leistungen mit einem Netto-Auftragswert von jeweils mindestens 750.000,00 € nachzuweisen, die kumulativ (in der Summe) sämtliche folgende Kriterien erfüllen:

EMSR-Technik:

- Umbau einer Schaltanlage im laufenden Betrieb im abwassertechnischen Bereich oder der Produktion eines Industrieunternehmens
- Stromlaufplanerstellung mit Eplan P8 V3.2
- Errichtung einer Trafokompaktstation

Maschinentechnik:

- Errichten einer Drosselstrecke mit MID und Drosselschieber
- Errichten einer Pumpstation mit trocken aufgestellten Pumpen für eine Fördermenge von jeweils mindestens 100 l/s

Bei Bietergemeinschaften genügt es, wenn die Referenzanforderungen von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft gemeinschaftlich erfüllt werden.

2.14 Organisatorisches

Der AN benennt bei Auftragsvergabe den Projektleiter, seinen Vertreter sowie die Kernmannschaft des Projektteams. Die Angaben je Person müssen enthalten:

Firma

Name

Funktion

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 16

Datum: 14.10.2026

Anschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Diese Angaben sind auch für Subunternehmer zu erstellen.

Auf der Baustelle sind gleichzeitig mehrere Gewerke im Einsatz. Um Störungen der Arbeitsabläufe zu vermeiden, sind regelmäßige Abstimmungen mit ANn anderer Gewerke und mit dem AG erforderlich.

Der Projektleiter übernimmt die gesamte Koordination des AN und ist für den AG einzige Ansprechperson in Bezug auf die Projektabwicklung. Sämtlicher Schriftverkehr läuft über den Projektleiter.

2.15 Abrechnung

Sämtliche Rechnungen, Aufmaße und Massenermittlungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Ergebnisse der Aufmaße sind durch Zeichnungen oder Handskizzen zu belegen. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind dokumentenecht zu erstellen.

Aus den Abrechnungszeichnungen oder Handskizzen müssen alle abrechnungsrelevanten Maße unmittelbar und eindeutig zu ersehen sein. Aufmassblätter, Handskizzen und sonstige Abrechnungsnachweise (Prüfprotokolle, Lieferscheine etc.) sind jeweils fortlaufend zu nummerieren.

Für jede Leistung muss die Bezeichnung gemäß LV - Positionsnummer sowie Einbauort eindeutig erkennbar sein.

Erforderliche örtliche Aufmaße sind gemeinsam mit dem AG durchzuführen. Die Aufmassetermine sind vom AN rechtzeitig mit dem AG abzustimmen

2.16 Nachtragsangebote

Nachtragsangebote sind entsprechend dem Hauptangebot zu kalkulieren. Dem Nachtragsangebot ist eine Kalkulation beizufügen, die auf der Grundlage der Urkalkulation aufgestellt sein muss.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 17

Datum: 14.10.2026

2.17 Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen nach VOB/B §16 unter Vorlage der entsprechenden Nachweise.

2.18 Datenaustausch

- Das Leistungsverzeichnis wird den Bietern als d83-Datei gemäß GAEB90-Schnittstelle zur Verfügung gestellt. Der Bieter wird gebeten, seinem Angebot die entsprechende D84-Datei beizulegen. Der Bieter hat in jedem Fall sein Angebot in schriftlicher Form einzureichen.
- Bei Einreichung eines Kurz-LV's muss der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als verbindlich anerkennen. Die Anerkennung der Urschrift des Leistungsverzeichnisses hat der Bieter schriftlich in sein Angebot mit aufzunehmen.
- Maßgeblich für die Angebotswertung ist gemäß VOB in jedem Fall das urschriftliche Angebot.

2.19 Nebenleistungen

Nebenleistungen gemäß der VOB Teil C sind grundsätzlich gültig und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Aufwendungen und Erschwernisse, die aus den Forderungen und Vorgaben der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte (Punkt a – w) resultieren, werden nicht gesondert vergütet. Hieraus resultierende Kosten sind vom AN in die Einheitspreise der ausgeschriebenen Leistungspositionen mit einzurechnen. Die Einhaltung der hieraus resultierenden Forderungen und Vorgaben sind vom AN bei der Bauausführung zwingend einzuhalten.

Außer den im Lastenheft und im Leistungsverzeichnis genannten Leistungen sind alle notwendigen Leistungen und Nebenleistungen zur bedingungsgemäßen Fertigstellung der ausgeschriebenen Arbeiten mit den Angebotspreisen abgegolten, insbesondere:

- a. Der AN hat für die Dauer der gesamten Baumaßnahme einen verantwortlichen, qualifizierten Bauleiter zu stellen. Der Bauleiter muss arbeitstäglich auf der Baustelle erscheinen und neben der Überwachung der fachgerechten Arbeitsausführung für technische Klärungen und Detailterminabstimmungen dem AG zur Verfügung stehen.
- b. Der Bauleiter muss an Baustellenbesprechungen teilnehmen. Die Baustellenbesprechungen werden in einem Zyklus von ca. einer Woche abgehalten. Die

Projekt:	RBFA Raiffeisenstraße Elektrotechnische Ausrüstung	Allgemeine Hinweise, Besondere Vertragsbedingungen
Auftraggeber:	InfraStruktur Neuss AöR	Seite: 18 Datum: 14.10.2026

Einladung zur Baustellenbesprechung erfolgt über den AG. Die Besprechungen finden auf der Baustelle oder im Besprechungsraum der Kläranlage Neuss Ost statt. Über den Inhalt / die Detailfestlegungen aus den Besprechungen werden vom Planer Aktenvermerke verfasst.

- c. Der AN hat einen detaillierten Terminplan in Form eines Balkendiagramms für die Abwicklung der Gesamtbaumaßnahme aufzustellen und zur Abstimmung dem AG vierzehn Tage vor Baubeginn einzureichen. Der Terminplan ist vom AN bei Änderungen im Bauablauf / Terminverschiebungen zu aktualisieren und jeweils neu einzureichen, auch wenn die Änderung des Bauablaufes / die Terminverschiebungen einzelner Gewerke und Arbeitsabläufe nicht vom AN zu vertreten sind.
- d. Der AN hat arbeitstäglich eine Personalliste mit Angabe der auf der Baustelle tätigen Personen (einschl. der Beschäftigten der Subunternehmer) zusammenzustellen und dem AG auf Verlangen vorzulegen. Des Weiteren ist vom AN ein Bautagebuch zu führen.
- e. Der AN hat rechtzeitig vor Arbeitsbeginn die erforderlichen Arbeitsanweisungen zu erstellen. Die einzelnen Arbeitsschritte und die Vorkehrungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit sind mit darzustellen. Die Unterlagen sind dem AG in 2-facher Ausfertigung zu überreichen.
- f. Die Stellung, Vorhaltung und Rückbau sämtlicher notwendiger Rüst- und Hebezeuge, Gerüste (auch über 2,00 m Höhe), Werkzeuge, Schweißgeräte, soweit nicht in gesonderten Leistungspositionen aufgeführt.
- g. Durchführung aller Maßnahmen zur Sicherung des Baustellenbetriebes gegen Unfälle. Die konsequente Einhaltung der Forderungen aus den gesetzlichen und den bauberufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungs-vorschriften und Arbeitsschutz-vorschriften (neuster Stand) sind hierbei zwingend einzuhalten.

An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter des AN und seiner beauftragten Subunternehmer eine Teilnahme an der vom AG durchgeführten Sicherheitseinweisung gefordert wird. Erlaubnisscheine für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, hat der AN rechtzeitig vor Arbeitsbeginn beim AG einzuholen.

Für den Einstieg und für die Arbeitsdurchführung im Bereich von / innerhalb von abwassertechnischen Bauwerken sind die vom AG geforderten sicherheitstechnischen Anforderungen und Anweisungen vom AN und seinen Erfüllungsgehilfen

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 19

Datum: 14.10.2026

(Subunternehmer) zwingend einzuhalten. Die erforderlichen sicherheitstechnischen Ausrüstungsgegenstände sind vom AN zu stellen und vorzuhalten.

- h. Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen im Bereich von unbefestigten, nicht versiegelten Flächen ist nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlust nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist. Es dürfen nur Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden.
- i. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu besorgen ist. Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- und Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.
- j. Die Baumaßnahme ist ständig in einem aufgeräumten Zustand zu halten. Abbruchmaterialien / Bauschutt etc. sind unverzüglich aus den Baustellenarbeitsbereichen zu entfernen.
- k. Die Verkehrsflächen auf dem Werksgelände sowie öffentliche Straßen, welche durch die Baumaßnahme / den Baustellenverkehr verunreinigt werden, sind zeitnah zu reinigen. Dies gilt sowohl bei trockenen als auch nassen Witterungsphasen während der Baumaßnahme.
- l. Zusammenstellung und Übergabe der Detailangaben nach Anhang I der BaustellV für die bauseitige Erstellung eines SiGe-Planes. (entfällt)
- m. Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Sicherheits- und Abnahmeprüfungen, einschl. Gestellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sowie einschließlich der Gestellung eines Sachverständigen und – falls notwendig – sonstigen Personals zur Abnahmeprüfung.
- n. Sämtliche Aufwendungen und Arbeiterschwernisse für die Durchführung der Demontage- und aufgrund von beengten Platzverhältnissen und beengten Zuwegungen im Arbeitsbereich, aufgrund der beengten Zuwegungen in die zu sanierenden Bauwerke sowie aufgrund der vorhandenen Installationseinrichtungen.
- o. Schmutzzulagen für die Durchführung der Demontage- und Montagearbeiten sowie für die Betonschneidearbeiten / Abbrucharbeiten und Betoninstandsetzungsarbeiten innerhalb der abwassertechnischen Bauwerke.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 20

Datum: 14.10.2026

-
- p. Sämtliche Aufwendungen wie das mehrfache Einrichten einzelner Baustellenbereiche sowie die erforderlichen zusätzliche An- und Abfahrten zur Baustelle, resultierend aus den zeitlich voneinander getrennten Bauausführungen. Die Vorgaben aus nachfolgend beschriebenem Bauablauf sind hierbei zu beachten.
- q. Für die Erneuerung elektrotechnischer Installationseinrichtungen, Messsysteme etc. sind die erforderlichen örtlichen Aufmaße vom AN unmittelbar nach Außerbetriebnahme der Anlagenbereiche durchzuführen, so dass die Montagen der neuen Anlagenteile ohne Zeitverzug erfolgen kann.
- r. Aufnehmen von Schachtabdeckungen und Montageabdeckungen (teilweise verschraubt) für die Durchführung der Montagearbeiten, einschl. der Absicherung der Öffnungen, soweit nicht gesondert in Leistungspositionen ausgewiesen. Abdeckungen nach Abschluss der Arbeiten wieder fachgerecht einsetzen.
- s. Für alle Monteure sind bei Durchführung der Arbeiten innerhalb der abwassertechnischen Bauwerke (Becken / Schachtbauwerke) das Tragen von Sicherheitsgeschirr (Auffang- und Rettungsgurt) und das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zwingend vorgeschrieben.
- Des Weiteren ist die Bereitstellung und der ständige Einsatz einer Gaswarnmesseinrichtung bei der Durchführung von Arbeiten innerhalb der abwassertechnischen Anlagenbereiche vom AN zwingend zu gewährleisten.
- t. Eine Zwischenlagerung von Baustoffen (z.B. Reparaturmörtel / Vergussmörtel etc.) und Baumaschinen, die durch eine im Störfall/- Notfallbetrieb erfolgte Bauwerksflutung beschädigt oder unbrauchbar werden, ist innerhalb der außer Betrieb genommenen abwassertechnischen Bauwerke nicht zulässig. Die Baustellenbereiche innerhalb der Becken, Rinnen und Schächte sind arbeitstägig entsprechend zu räumen. Baustoffe sind generell außerhalb der Bauwerke zu lagern.
- u. Kosten für die gesamte Auftragsabwicklung bis zum Ende der Gewährleistung, einschließlich der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Ortsbesichtigungen und Besprechungen mit dem AG, anderen beteiligten Unternehmen und den zuständigen Behörden.
- v. Patent- und Lizenzgebühren für alle eingesetzten Ausrüstungsteile und Verfahrenstechniken, insbesondere für die Anwendersoftware aller Geräte zum Messen, Steuern, Regeln, Erfassen und Verwalten von Daten.

Projekt:	RBFA Raiffeisenstraße Elektrotechnische Ausrüstung	Allgemeine Hinweise, Besondere Vertragsbedingungen
Auftraggeber:	InfraStruktur Neuss AöR	Seite: 21 Datum: 14.10.2026

w. Fertigung der Unterlagen für eine evtl. notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung (Erlaubnis, Abnahme usw.) soweit sie den Leistungsumfang betreffen.

Sollten beim Bieter Unklarheiten über Abgrenzung der Hauptleistungen, Einbeziehung von Nebenleistungen sowie Abrechnungen usw. bestehen, so hat er diese schon vor Abgabe seines Angebotes zu klären, andernfalls aber die von ihm zugrunde gelegte Auffassung in einem besonderen Schriftsatz zum Angebot zu erläutern.

2.20 Arbeitszeiten auf dem Gelände des RBFA Raiffeisenstraße

Für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen gelten die nachfolgend aufgeführten Arbeitszeiten:

Generelle Arbeitszeit von Montags bis Freitags:

jeweils ab 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine Änderung der generellen täglichen Arbeitszeiten ist nicht vorgesehen.

Notwendige Arbeitszeitänderungen gegenüber der vorgenannten Regelarbeitszeit für den Ein- Ausbau von provisorischen Abwasserumfahrungen etc. bei temporärer Teilaußerbetriebnahme der Anlage sind vom AN rechtzeitig mit mindestens einer Woche Vorlauf anzumelden. Die vorgesehenen Arbeitsabläufe hat der AN gemeinsam mit dem AG abzustimmen. Bei Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden hat der AN für die erforderliche Beleuchtung des Baustellenbereiches Sorge zu tragen.

Zustimmung zu geänderten Arbeitszeiten erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Gleiches gilt für Sonderarbeitszeiten an Samstagen und Sonn- und Feiertagen.

Arbeiten, die den laufenden Betrieb bestehender Anlagenteile beeinflussen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AG.

2.21 Bauausführung / Bauzeitenplan

Die Gesamtmaßnahme „**RBFA Raiffeisenstraße**“ muss aufgrund von Fördermittel-Regeln Ende 2027 abgeschlossen und schlussgerechnet werden.

Mit den Arbeiten einschl. der vorbereitenden technischen Detailabstimmungen ist unmittelbar nach Auftragsvergabe zu beginnen. Zur Durchführung der im Leistungsverzeichnis erfassten Arbeiten ist folgender Terminrahmen vorgesehen:

angestrebter Termin Auftragsvergabe: 05.01.2027

Zuschlags- und Bindefrist: 12.02.2027

Projekt:	RBFA Raiffeisenstraße Elektrotechnische Ausrüstung	Allgemeine Hinweise, Besondere Vertragsbedingungen
Auftraggeber:	InfraStruktur Neuss AöR	Seite: 22 Datum: 14.10.2026

Werkplanung Maschinen- und Elektrotechnik:	05.01.2027 - 26.02.2027
Prüfung, Freigabe und Revision der Werkplanung:	01.03.2027 - 12.03.2027
Bestellzeiten und Werkstattfertigung:	ab 15.03.2027
Örtliche Montage Anlagenteile westlich des Norfbaches	vsl. ab 03.05.2027
Probetrieb Anlagenteile westlich des Norfbaches	ab 09.08.2027
Örtliche Montage alle anderen Bereiche	vsl. ab 09.08.2027
Probetrieb alle anderen Bereiche	ab 11.10.2027
Inbetriebnahme Gesamtanlage	13.10.2027
Dokumentation, Abnahme, Schlussrechnung	18.10.2027 - 26.11.2027

Vom AN ist innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsvergabe ein Detailterminplan in Form eines Balkendiagramms aufzustellen und in 2-facher Ausfertigung beim AN einzureichen.

Der AG wird kostenrelevante Nachteile, die er durch Terminüberschreitung hinnehmen muss, die der AN verschuldet hat, in voller Höhe gegenüber dem AN geltend machen. Dies schließt die Folgekosten für die verlängerte Bauüberwachung mit ein.

2.22 Versand, Transport und Haftpflichtversicherung

Die Lieferungen der Einrichtungsteile erfolgen frei Verwendungsstelle auf die Baustelle auf Kosten des AN und haben nur auf Abruf zu erfolgen. Die BL des AG ist mindestens 14 Tage vor Versand der Teile zu verständigen. Mit den Lieferungen darf erst begonnen werden, wenn die Baustelle durch Personal des AN besetzt ist.

Der AN hat eine geeignete Verpackung zu wählen. Die Verpackung bleibt Eigentum des ANs.

Die auf der Baustelle lagernden Materialien und Einrichtungen lagern dort auf Kosten und Gefahr des AN, auch wenn sie in vom AG zur Verfügung gestellten Räumen untergebracht sind.

Die dem Bauunternehmen zur Verfügung zu stellenden Einbau- und sonstigen Teile sind in der Regel vor der Hauptlieferung auszuliefern. Mehrkosten für die gesonderte Lieferung können nicht geltend gemacht werden.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 23

Datum: 14.10.2026

Die Kosten für eine ausreichend bemessene Transport-, Diebstahl-, Bruch- und Haftpflichtversicherung bis zur Übergabe der zu erbringenden Leistungen an den AG sind durch den AN zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

2.23 Vergussarbeiten

Wenn in der Baubeschreibung oder im Leistungsverzeichnis Vergussarbeiten gefordert werden, gilt folgendes:

Die anfallenden Vergussarbeiten an den mit dem Bauwerk zu verbindenden Lieferteilen (zum Beispiel Wanddurchführungen, Vorwandschütze, Grundrahmen usw.) sind einschließlich der notwendigen Einschaltungen in Eigenverantwortung des AN auszuführen.

Der AN trägt die Verantwortung für die richtige Lage, ausreichende Aussteifung und Befestigung der zu vergießenden Teile, deren fachmännische Einschaltung und den Verguss in der erforderlichen Betonqualität. Ist der AN selbst nicht in der Lage diese Arbeiten auszuführen, so hat er sich eines qualifizierten Fachunternehmens zu bedienen. Die Dichtigkeit der Vergussarbeiten und die einwandfreie Beschaffenheit der Betonoberfläche ist durch den AN zu gewährleisten. Alle zu vergießenden Öffnungen und Aussparungen sind gasdicht und wasserdicht bis zu den maximal auftretenden Wasserständen auszuführen. Folgeschäden zum Beispiel durch Überflutung von Schachtbauwerken aufgrund mangelhafter oder verspäteter Verguss- und Abdichtungsarbeiten gehen zu Lasten des AN.

2.24 Fundamente, Aussparungen und Wanddurchführungen

Die in den Zeichnungen eingetragenen Fundamente, Aussparungen, Wanddurchführungen und Ankerschienen sind für die Ausführung verbindlich. Sämtliche Konstruktionen sind auf diese Angaben hin abzustimmen und so auszuführen, dass sie unverändert übernommen werden können. Eventuell notwendige Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die örtliche BL des AG. Fundamente und Aussparungen sind nach Fertigstellung vom AN auf planmäßige Ausführung zu prüfen. Hierzu werden vom AG bzw. seines Vertreters Höhenkoten und die Lage der Hauptachsen angegeben. Etwaige Unstimmigkeiten sind sofort dem AG mitzuteilen, welcher die Behebung der Mängel veranlasst. Eigenmächtige Eingriffe des AN in das bestehende Bauwerk sind nicht statthaft.

Änderungen an Aussparungen, Nacharbeiten an Fundamenten usw. und die daraus resultierenden Folgeschäden gehen zu Lasten des AN, wenn er diese Arbeiten durch verspätete, falsche, unklare oder unvollständige Lieferungen bzw. Angaben verschuldet hat.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 24

Datum: 14.10.2026

2.25 Montagen

Vor Anlieferung hat der Auftragnehmer sich über die Verhältnisse auf der Baustelle zu unterrichten und sich über die Abwicklung der Anlieferung und Montage mit allen am Bau Beteiligten zu verständigen. Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vereinbarten Zwischentermine einzuhalten. Entstehen durch sein Verschulden weiteren Projektbeteiligten Kosten (zum Beispiel Wartestunden), so sind sie von ihm zu übernehmen.

Sollten besondere vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände Überstunden, Sonntags- oder Feiertagsarbeit erforderlich machen, so hat der Auftragnehmer für die Einholung der behördlichen Genehmigung zu sorgen und die Kosten zu übernehmen.

Zur Koordination der Arbeiten während der Montagezeit finden regelmäßige Gespräche mit allen Beteiligten auf der Baustelle statt, die durch den Auftraggeber bzw. seinen Vertreter einberufen werden. Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an diesen Gesprächen verpflichtet. Seine Anwesenheit wird durch das vom Auftraggeber bzw. dessen Vertreter erstellte Besprechungsprotokoll dokumentiert. Die Kosten für diese Gespräche sind einschließlich der Fahrkosten in den Angebotspreisen zu berücksichtigen.

2.26 Funktionskontrolle, Parametrierung und Datenpunkttest

Nach der Montage aller Anlagenbauteile und deren elektrotechnischen Anschluss hat der Auftragnehmer vor dem ersten Einschalten in eigener Verantwortung die fachlich notwendigen Prüfungen und anschließend die Funktionskontrolle (interner Funktionstest der Maschinen- und Elektrotechnik) vorzunehmen und zu dokumentieren.

Maschinentechnische Bauteile sind z. B. auf Standfestigkeit und sichere Befestigung zu überprüfen. Die Dichtheit von Rohrleitungssystemen ist durch eine Druckprobe nach DIN 4279, Teil 8 nachzuweisen und durch einen Prüfbericht nach DIN 4279, Teil 9 zu dokumentieren. Die Drehrichtungskontrolle von Antrieben und die Einstellung und Prüfung von Endlagen- und Drehmomentschaltern sind in Zusammenarbeit der Auftragnehmer für die Maschinentechnik und Elektrotechnik vorzunehmen.

Für elektrotechnische Bauteile sind z. B. die Einstellungen an den Schutzgeräten vorzunehmen bzw. zu überprüfen. Bei Not- und Sicherheitseinrichtungen ist deren sichere Funktion zu gewährleisten und zu überprüfen. Die Funktionskontrolle beinhaltet den internen Funktionstest aller Komponenten, aufgegliedert in Hand- und Automatiksteuerung. Es sind

Projekt:	RBFA Raiffeisenstraße Elektrotechnische Ausrüstung	Allgemeine Hinweise, Besondere Vertragsbedingungen
Auftraggeber:	InfraStruktur Neuss AöR	Seite: 25 Datum: 14.10.2026

alle Verbraucherabgänge, Motorsteuerungen und übergeordnete Steuerungen mit allen Bauteilen zu prüfen.

Elektronische Bauteile wie z. B. Höhenstands- und Mengenmessgeräte, SPS und alle Elemente eines Datenfernübertragungs- bzw. Leitstellensystems sind zu parametrieren und neben der Funktionskontrolle einem detaillierten Datenpunkttest zu unterziehen.

Zur Dokumentation des Datenpunkttests sind vom Auftragnehmer unter Mitwirkung bzw. nach Vorgabe des Auftraggebers oder dessen Vertreter Datenpunktlisten mit Angaben zu den einzelnen elektronischen Bauteilen zu erstellen, nach denen der Datenpunkttest vorzunehmen ist. Dabei hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung die Funktion, Plausibilität und Durchgängigkeit jedes einzelnen Datenpunktes von der Klemme des jeweiligen elektronischen Bauteils bis zum Endpunkt (z.B. Anzeigegerät, SPS, MMI, Datenerfassungsanlage, Bildschirm der Leitstelle, Protokollausdruck usw.) zu prüfen und auf der Datenpunktliste mit Prüfungsdatum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Übergabe dieser vollständig ausgefüllten Datenpunktlisten an den Auftraggeber ist Voraussetzung für die stichpunktartige Überprüfung der Datenpunkte durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter. Sind bei der Überprüfung mehr als 5% der Datenpunkte mit Mängel behaftet, wird die Überprüfung abgebrochen und der Auftragnehmer erhält eine angemessenen Frist zur Beseitigung dieser Mängel. Sollten nach dieser Frist bei der zweiten Überprüfung weitere Mängel festgestellt werden, so trägt der Auftragnehmer die nachgewiesenen Kosten, die dem Auftraggeber durch die zweite Überprüfung entstanden sind und die ihm gegebenenfalls durch weitere Überprüfungen entstehen, in voller Höhe.

Die Kosten für die Funktionskontrolle und Parametrierung sowie den Datenpunkttest werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Angebotspreise der Bauteile einzurechnen, sofern dafür im Leistungsverzeichnis keine eigene Positionen vorgesehen sind.

2.27 Probetrieb, Inbetriebnahme

Nach Abschluss der Montage und betriebsbereiter Fertigstellung aller gelieferten Anlagenteile erfolgt, sobald die betrieblichen Umstände es zulassen und die Funktionskontrolle aller Bauteile (bei elektronischen Bauteilen einschließlich Parametrierung und Datenpunkttest) erfolgreich durchgeführt wurde, ein Probetrieb der Anlage. Während des Probetriebs auftretende und vom Auftragnehmer zu vertretende Mängel hat dieser ohne besondere Vergütung schnellstens zu beseitigen. Während des Probetriebes ist die

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 26
Datum: 14.10.2026

Unterweisung des Betriebspersonals des Anlagenbetreibers vorzunehmen. Die Unterweisung ist aktenkundig zu machen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die vorgenannten Schritte stets nur abschnittsweise, - Baugruppen-bezogen stattfinden können (z.B. Pumpe 1, Messung xy).

Die Inbetriebnahme unter realen Betriebsbedingungen erfolgt nach mangelfreiem Probetrieb und Fertigstellung der gesamten Maßnahme. Die Inbetriebnahme muss zeitlich nicht unmittelbar nach dem Ende des Probetriebes erfolgen.

2.28 Abnahme

Die VOB-Abnahme der Lieferungen und Leistungen ist durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber schriftlich zu beantragen, sobald die Inbetriebnahme erfolgreich abgeschlossen ist und die Technische Dokumentation in revidierter Ausführung dreifach an den Auftraggeber übergeben wurde. Der Abnahmetermin wird dann durch den Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gewährleistungszeit für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers beginnt am Tag nach der VOB-Abnahme.

Die für den Probetrieb, die Inbetriebnahme und VOB-Abnahme notwendigen Maßnahmen sind in Verantwortung des Auftragnehmers durchzuführen. Die Kosten für diese Leistungen, einschließlich der dadurch zusätzlich anfallenden Reisekosten, sind in den Angebotspreisen zu berücksichtigen, sofern dafür im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen vorgesehen sind.

Für einzelne Abschnitte, die aus verfahrenstechnischen Gründen vor Gesamtfertigstellung in Betrieb genommen werden müssen, sind Teilabnahmen vorzunehmen.

- Die förmliche Abnahme nach VOB erfolgt nach Durchführung der für die Leistungen erfolgreichen Prüfungen (z.B. Prüfung der Erdung und des Potentialausgleichs, Funktionsprüfung, Prüfung der Plausibilität von Messwerten etc.) sowie nach Vorliegen der vollständigen Dokumentationsunterlagen.
- Mit der förmlichen Abnahme erkennt der Auftraggeber die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vertragsgemäß an und markiert den Start der Gewährleistung. Dies ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- Die Abnahme kann verweigert werden:

Projekt:	RBFA Raiffeisenstraße Elektrotechnische Ausrüstung	Allgemeine Hinweise, Besondere Vertragsbedingungen
Auftraggeber:	InfraStruktur Neuss AöR	Seite: 27 Datum: 14.10.2026

- bei Nichterfüllung zugesagter Eigenschaften, Leistungen und sonstigen Garantien
 - bei sonstigen wesentlichen Mängeln im Sinne der Vertragsgrundlagen
- Wesentliche Mängel liegen insbesondere vor, wenn sie die Gefahr wesentlicher Folgeschäden in sich bergen sowie bei optischen Mängeln sowie Ausführungsfehlern in nicht unerheblichem Umfang.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
 - Der Leistungsumfang gilt als abgenommen, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtungen, welche der Auftragnehmer während der Gewährleistungszeit und aufgrund des Abnahmeprotokolls sowie der Auflagen aus den behördlichen Abnahmen zu erfüllen hat.

2.29 Gewährleistung, Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Entsprechend der VOB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die hier ausgeschriebene Gesamtleistung **2 Jahre**.

Mit den Gewährleistungsarbeiten ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zu beginnen. Die Durchführung ist mit dem AG abzustimmen.

Die Gewährleistung tritt ein, wenn Teile oder Funktion durch Werkstofffehler, mangelhafte Arbeiten des AN oder seiner Subunternehmer, unrichtige Bauart oder Transportschäden nicht die zugesicherten Leistungen, einwandfreie Betriebstauglichkeit oder Funktionstüchtigkeit aufweisen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel aufgrund einer fehlerhaften Betriebsfahrweise sowie Schäden, die aus unzulässig hoher Beanspruchung resultieren.

Es wird ausdrücklich auf den erhöhten Aufwand hingewiesen, der für eine Mängelbeseitigung größeren Umfangs erforderlich ist. Zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten muss der jeweilige Anlagenbereich außer Betrieb genommen werden. Die Ausführung von betriebstechnisch notwendigen Provisorien / temporären Absperrvorrichtungen (in Abstimmung mit dem AG), die für die Mängelbehebung erforderlichen Demontage- und Montagearbeiten (Edelstahl- bzw. GFK-Abdeckungen) sowie die Gerüststellung zur Durchführung der Mängelbeseitigung ist Sache des AN.

Projekt: RBFA Raiffeisenstraße
Elektrotechnische Ausrüstung

**Allgemeine Hinweise,
Besondere Vertragsbedingungen**

Auftraggeber: InfraStruktur Neuss AöR

Seite: 28
Datum: 14.10.2026

Eine zeitweilige Absperrung der Anlage (temporäre Außerbetriebnahme) für die Behebung von Gewährleistungsschäden in kleinerem Umfang ist bei Trockenwetterzulauf für einen Zeitraum von bis zu max. 5 Stunden möglich.

Die Gewährleistung umfasst alle Arbeiten, die zur Wiederherstellung des vertraglich zugesicherten Zustandes notwendig sind, einschl. der Demontage und dem Abtransport unbrauchbarer Teile sowie die fachgerechte Beseitigung von Folgeschäden.

Der AN übernimmt die volle Gewähr für die vertragsgemäße, fachgerechte, technisch einwandfreie, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechende und vollständige Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen, einschl. der verwendeten Materialien.

Vor Ablauf einer Gewährleistungsfrist kann der AG verlangen, dass eine gemeinsame Besichtigung stattfindet. Hierfür hat der AN ggf. einen geeigneten Vertreter zu stellen, ohne dass Kosten hierfür berechnet werden.

2.30 Ausführungsunterlagen und Technische Dokumentation

Der Auftragnehmer stimmt nach Auftragsvergabe mit der Bauleitung des Auftraggebers einen Terminplan für den gesamten Auftragsumfang, der Vertragsbestandteil wird und den Fertigstellungstermin sicherstellt, zur Vorlage der folgenden Ausführungsunterlagen ab. Insbesondere sind kritische Liefer- und Montagetermine zu benennen. Dabei sind die in den Vertragsbedingungen genannten Rahmentermine, insbesondere der Fertigstellungstermin zu berücksichtigen.

Details zur Dokumentation siehe

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV Elektrotechnik vom 20.11.2023) zur Elektrotechnik der InfraStruktur Neuss AöR.